

6. Änderung der Hundesteuersatzung der bisherigen Stadt Vienenburg

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Goslar am 12.05.2015 folgende Änderung der Hundesteuersatzung der bisherigen Stadt Vienenburg vom 25.06.1996, zuletzt geändert am 04.10.2013 beschlossen:

Artikel 1: § 3 Steuermaßstab und Steuersätze

§ 3 Abs. 4 wird neu eingefügt

(4) Für Hunde nach Abs. 3 die erfolgreich einen Wesenstest nach § 13 NHundG absolviert haben, ist der erhöhte Steuersatz gemäß § 3 Abs. 1 d) nicht zu erheben

Artikel 2: Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend am 01.01.2014 in Kraft.

Goslar, den 12.05.2015

gez.

Dr. Oliver Junk
Oberbürgermeister